

Zeitschrift: Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil
Band: 10 (1942)
Heft: 5

Artikel: Abenteuer
Autor: Rausch, Albert H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-560579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinem Beruf; zudem ist er schwul.“ Ein allzu bekannter und in seiner Perfidie geradezu klassischer Ausspruch von boshaften und kleinen Mitbürgern! Schon oft wurde ich gefragt: Kann ich dagegen nichts unternehmen? Gibt es keinen gesetzlichen Schutz? Hier ist er: er lautet im

Art. 173:

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer **Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen**, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiter verbreitet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Buße bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, daß seine Aeüßerungen der Wahrheit entsprechen, so ist er nicht strafbar.
Der Beschuldigte wird jedoch zum Wahrheitsbeweise nicht zugelassen und ist strafbar, wenn seine Aeüßerungen, ohne daß der Wahrheitsbeweis im öffentlichen Interesse liegt, sich auf das Privat- oder Familienleben beziehen und vorwiegend in der Absicht erfolgt sind, jemandem Uebles vorzuwerfen.
3. Zieht der Täter seine Aeüßerungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Wir haben es hier mit einem außerordentlich wichtigen Artikel für unsere Kameraden zu tun. Er scheint auch für die Allgemeinheit sehr wichtig zu sein, denn der Kommentar von Thormann und von Overbeck umfaßt nicht weniger als — fünf Maschinenschriftseiten!! Dadurch verlängert sich diese Artikelreihe nochmals; das ist aber wohl dadurch gerechtfertigt, daß unsere kleine Zeitschrift damit zu einem kleinen Nachschlagewerk in uns berührenden juristischen Fragen wird. So kann sich im schlimmsten Falle jeder für die ersten Momente selbst orientieren, bis er die Hilfe eines Rechtsanwaltes anruft. Wichtig bleibt, daß er alles Für und Wider bei einer Antragstellung sich vorerst selbst in Ruhe überlegen kann. Aus diesem Grunde halte ich es für richtig, den ganzen, umfangreichen Kommentar zu diesem Paragraphen abzudrucken.

(Fortsetzung folgt)

Abenteuer

Nimm den Leuchter auf und schreite
Stumm voran — ich folge nach...
Sorge, daß dein Fuß nicht gleite
An der Schwelle zum Gemach.

Zitterst du? „Die Flamme zittert
An der bleichen Wand“... Gib acht,
Daß die Sünde dieser Nacht
Keiner von den Schläfern wittert!

Albert H. Rausch.